

## **RICHTLINIEN**

### **für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in den städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten**

Zur Unterstützung und Förderung der Arbeit in den städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten usw. hält es der Magistrat für wünschenswert, die Erziehungsberechtigten in angemessener Weise zu beteiligen. Für die Erreichung dieses Zieles werden für die einzelnen Gruppen in den Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Krabbelstuben und Kinderkrippen Gruppenelternbeiräte und jeweils für die gesamte Einrichtung ein Kindergartenelternbeirat gewählt.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Erziehungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
2. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
3. Die Wahlen für den Gruppenelternbeirat sind geheim. Der Beirat wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahlzeit endet, sobald das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Es rückt dann automatisch die gewählte Vertretungsperson nach. Wird ein Posten frei, erfolgt durch die betreffende Gruppe Nachwahl.
4. Die Mitglieder des Gruppenelternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

#### **§ 2**

##### **Die Gruppenelternschaft**

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe bilden die Gruppenelternschaft. Diese wählt aus ihrer Mitte den Gruppenelternbeirat. Dieser wiederum besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
2. Die Gruppenelternschaft tritt wenigstens innerhalb von drei Monaten einmal zusammen. Sie wird eingeladen vom Sprecher oder der Sprecherin des Gruppenelternbeirates. Die Gruppenelternschaft ist zu einer Sitzung innerhalb einer Woche einzuladen, wenn wenigstens fünf Erziehungsberechtigte, der für das Jugendamt zuständige Dezernent oder die Dezernentin oder die Gruppenleitung dies wünschen.

3. An der Versammlung der Gruppenelternschaft können teilnehmen die Einrichtungsleitung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats und des Jugendamtes. Die Gruppenleitung soll grundsätzlich teilnehmen.
4. Bei der Abstimmung sind nur die ordentlichen Mitglieder der Gruppenelternschaft stimmberechtigt.
5. In der Gruppenelternschaft sind alle wesentlichen Vorgänge, die die Arbeit der Gruppe betreffen, zu erörtern. Die Grundzüge der Gruppenarbeit für die nächste Zeit sind mit der Gruppenelternschaft zu diskutieren und abzusprechen.

### **§ 3**

#### **Der Kindergartenelternbeirat**

1. Die Gruppenelternbeiräte bilden den Kindergartenelternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
2. Der Kindergartenelternbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf mindestens alle drei Monate einberufen. Er muss innerhalb einer Woche zusammentreten, wenn mindestens fünf Mitglieder, der Vertreter oder die Vertreterin des Magistrats, die Leitung des Jugendamtes, die Leitung der gesamten Einrichtung oder  $\frac{1}{4}$  der Elternschaft dies beantragen.
3. An den Sitzungen des Kindergartenelternbeirates nimmt die Leitung des Kindergartens teil. Ebenfalls sind der für das Jugendamt zuständige Dezernent oder die Dezernentin, die Leitung des Jugendamtes und die Gruppenleitung (Erzieherinnen oder Erzieher) einzuladen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann weitere Personen hinzuziehen.
4. Der Kindergartenelternbeirat ist zu beteiligen bei Änderungen der Kindergartenordnung, bei Festsetzung der Kindergartenbeiträge und des Essensgeldes, bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll.  
Der Kindergartenelternbeirat ist außerdem anzuhören, bevor die Leitung der Einrichtung Maßnahmen ergreift, die von allgemeiner Bedeutung sind.
5. Der Kindergartenelternbeirat soll durch die Leitung des Kindergartens über alle wesentlichen Vorgänge informiert und an der Meinungsbildung in allen wichtigen Fragen beteiligt werden.
6. Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das innerhalb einer Woche nach der Sitzung in Abschrift dem Jugendamt vorzulegen ist.

**§ 4****Der Gesamtelternbeirat**

1. Der Gesamtelternbeirat ist Organ aller Eltern, deren Kinder einen städtischen Kindergarten, Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder Kinderhort besuchen.  
Er setzt sich aus den gewählten Kindergartenelternbeiräten der einzelnen städtischen Einrichtungen zusammen.
2. Jede Einrichtung mit bis zu zwei Gruppen hat eine Stimme. Einrichtungen mit mehr als zwei Gruppen haben jeweils zwei Stimmen.  
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. a) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.  
b) Die Einladung zur Wahl muss schriftlich 14 Tage vorher erfolgen.
4. Der Gesamtelternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher.
5. Der Gesamtelternbeirat ist einzuberufen, wenn die Elternbeiräte von mindestens drei Einrichtungen, das Jugendamt oder die Mehrzahl der Leiterinnen oder der Leiter dies beantragen.
6. An den Sitzungen können teilnehmen:  
- das Jugendamt  
- die Leitung der Einrichtungen.  
Die Sprecherin/Der Sprecher des Gesamtelternbeirates kann noch weitere Personen hinzuziehen.
7. Der Gesamtelternbeirat wird vom Jugendamt rechtzeitig über alle wesentlichen Vorgänge unterrichtet.
8. Der Gesamtelternbeirat ist zu beteiligen an sämtlichen wichtigen Angelegenheiten, die die städtischen Einrichtungen betreffen, insbesondere bei Änderungen der Richtlinien, der Kindergartenordnung, bei der Festsetzung der Kindergartenbeiträge und des Essensgeldes sowie bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit etc.
9. Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das bis zur nächsten Sitzung allen Eingeladenen vorgelegt werden soll.
10. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in den städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten entsprechend.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. März 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. April 1973 außer Kraft.

Marburg, den 13. Februar 2003

DER MAGISTRAT  
UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Dietrich Möller  
Oberbürgermeister

.....  
Magistratsbeschluss vom 03. Februar 2003